

Buchrezension

Heribert Ostendorf, Jugendstrafrecht, 8. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 332 S., € 26,-.

Nach § 2 Abs. 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Die komprimierte Erläuterung dieses Desiderats hat Ostendorf zum Gegenstand seines Lehrbuchs gemacht, welches letztes Jahr in der 8. völlig überarbeiteten und um europarechtliche Vorgaben ergänzten Auflage erschienen ist.

Adressiert ist das Werk „Jugendstrafrecht“ grundsätzlich an Jura-Studenten, die den Schwerpunktbereich Kriminologie gewählt haben und/oder möglicherweise an einer praktischen Studienzeit in einem Amtsgericht interessiert sind. Jugendstrafrecht hat Jugendkriminalität zum Gegenstand (S. 17) und ist somit Teil des Strafrechtssystems (S. 41). Jugendstrafrecht entfaltet aber zugleich eine darüberhinausgehende breite interdisziplinäre Spannweite. So gesehen ist das Lehrbuch von Ostendorf auch für Studierende der wissenschaftlichen Disziplinen Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziologie und Psychologie sehr gut geeignet. Besonders bekannt sind nämlich die sog. sozialen Trainingskurse, eine auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG gerichtlich häufig angeordnete Weisung im Interventionsprogramm des Jugendstrafrechts; dabei werden vor allem Sozialtrainer und pädagogische Fachkräfte gebraucht.

Eine dank mehrerer Abbildungen sehr anschauliche Einleitung (S. 17-32) führt auch einen Nichtjuristen sofort in die Thematik ein. Dass die Schrift des Verf. natürlich und klar ist, bringt die Erwähnung der Bildergeschichte „Max und Moritz“ des deutschen humoristischen Dichters und Zeichners Wilhelm Busch (S. 30 f.) besonders zum Ausdruck. Das Lehrbuch gliedert sich dann in neun gut nebeneinander gesetzten Teilen: Der erste Teil (S. 33-40) gibt einen Gesamtüberblick über die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland anhand der Entwicklung der Jugendgerichtsgesetze. Der zweite Teil (S. 41-70) beschäftigt sich mit den Grundlagen des Jugendstrafrechts. Der Verf. erläutert in diesem Teil neben dem Begriff (S. 41) und dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts (S. 41-44) die verschiedenen Voraussetzungen einer jugendstrafrechtlichen Ahndung (S. 44-54), wie etwa die nach § 3 JGG Verantwortlichkeit, die Zielsetzung des Jugendstrafrechts (S. 54-60) wie auch die Prinzipien, die das Jugendstrafrecht kennzeichnen (S. 60-70): namentlich das Prinzip der Individualisierung, das Prinzip der (Sanktions-, Verfahrens- und Vollstreckungs-) Flexibilität, das Prinzip der Subsidiarität, das Prinzip der Nichtschlechterstellung sowie das bereits in Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK verankerte Prinzip der Beschleunigung. Im dritten Teil (S. 71-91) lernt der Leser die Verfahrensbeteiligten kennen: Das sind im Einzelnen die Polizei (S. 71), die in § 36 JGG speziell vorgesehene Jugendstaatsanwaltschaft (S. 71-72), die in §§ 33-35 JGG geregelten Jugendgerichte (S. 72-

78), wobei ggf. auch Jugendschöffen in Betracht kommen, der Strafverteidiger (S. 78-79), die begrifflich eher umstrittene Jugendgerichtshilfe (S. 79-88), Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter (S. 88-90), der verfahrensrechtlich unterstützende Beistand (S. 90), Sachverständige (S. 91) und schließlich mögliche Nebenkläger (S. 91). Im vierten Teil (S. 92-136) geht der Verf. auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts ein, wobei die auf das Opportunitätsprinzip zurückzuführende sog. Diversion (S. 92-104) und die das Strafverfahren sichernde Untersuchungshaft (S. 104-114) zu Recht den größten Teil der Ausführungen nehmen. Abbildungen und statistische Angaben tragen zur bildhaften Vermittlung des Stoffs besonders hilfreich ein. Der umfangreichere fünfte Teil (S. 137-226) wird mit 90 Seiten den jugendstrafrechtlichen Sanktionen gewidmet. Grundsätzlich ist hier die Rede von dreierlei: den Erziehungsmaßnahmen (S. 140-153), den in § 13 Abs. 2 JGG abschließend aufgelisteten Zuchtmitteln (S. 153-170) und der Jugendstrafe. Letztere ist wiederum in Bewährung vor der Jugendstrafe (S. 170-175), unbedingte Jugendstrafe (S. 175-193) sowie Jugendstrafe zur Bewährung (S. 193-209) untergegliedert. Der Verf. analysiert im Anschluss daran die „zweite Sanktionsspur“¹, nämlich die in § 7 JGG vorgesehenen und an die Gefährlichkeit anknüpfenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (S. 209-226). Das sind namentlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis. Der sechste Teil (S. 227-239) befasst sich mit der strafrechtlichen Behandlung sog. Heranwachsender, d.h. Personen, die zum Tatzeitpunkt 18, aber noch nicht 21 Jahre alt waren (§ 1 Abs. 2 JGG). Die Ausführungen lassen sich durch brisante kriminalpolitische Forderungen abschließen, ob nämlich Heranwachsende eventuell doch als Erwachsene zu behandeln sind; wie der Verf. selbst zu Recht feststellt, wird dieser „fälschlich eingeschlagene Weg“ trotz aller Kritik „weiter verfolgt“ (S. 239). Im siebten Teil (S. 240-249) behandelt der Verf. die Besonderheiten der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung. Dazu zählen

- die Möglichkeit einer Verbindung von Sanktionen nach § 8 JGG,
- die in § 31 vorgesehene sog. „Einheitsstrafe“,
- die nach § 32 ggf. i.V.m. § 105 JGG zu beurteilenden Fallkonstellationen hinsichtlich Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen,
- die Anrechnung der U-Haft nach §§ 52, 52a JGG,
- die Abweichungen bzgl. Kosten und Auslagen nach § 74 JGG und schließlich
- die eventuelle Korrektur der Sanktionierung sowie der sog. „Ungehorsamsarrest“ (der „Rattenschwanz der ambulanten Maßnahmen“; S. 246) nach §§ 11 Abs. 2, 3, 15 Abs. 3 JGG.

¹ Altenhain/Laue, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 2. Aufl. 2013, § 7 JGG Rn. 1).

Im achten Teil (S. 250-253) handelt es sich um die Vollstreckung. Kurz angesprochen werden hier insb. Zuständigkeiten, Ziel und Durchführung der Vollstreckung. Im neunten und letzten Teil (S. 254-268) wird der Vollzug der Jugendstrafe erläutert, wobei die verfassungsrechtlichen Vorgaben (S. 256 f.) besonders zu beachten sind. Im Rahmen der Rechtsmittel (S. 267 f.) merkt der *Verf.* zu Recht kritisch an, dass unter den Ländern nur Saarland ein Schlichtungsverfahren geregelt hat (siehe § 87 Abs. 4 Saar-JStVollzG).

Bei einer Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung der Zielgruppe hat der *Verf.* die ganze Materie des Lehrbuchs sehr gut strukturiert und verständlich vermittelt. Auch die am Ende hinzugefügten Anhänge erfreuen definitiv die Zielgruppe: Dabei geht es um elf Definitionen der wichtigsten Begriffe (S. 269-270), einen prüfungsorientierten Katalog mit einhundertzwei Test-Fragen (S. 271-275) und eine bereits als Aufsatz veröffentlichte, praxisorientierte und hilfreiche Tipps gebende Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht (S. 276-292). Ein ausführliches Literaturverzeichnis (S. 293-328) und ein die Suche konkreter Beiträge und Stellen ermöglichende Stichwortverzeichnis (S. 329-332) runden das Lehrbuch ab. Im Hinblick auf die Zielgruppe liegt der Preis des „Jugendstrafrechts“ wohl an der oberen Grenze der akzeptablen Preisspanne. Die klare Struktur und Lesbarkeit des Lehrbuchs von *Ostendorf* lohnen sich allerdings den Preis von etwa drei Kinokarten, weswegen auch die *Rezensentin* es hiermit zur Lektüre empfehlen möchte.

Akad. Mitarbeiterin Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M., Heidelberg